

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 12 (1843)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Weidet die euch anvertraute Heerde Gottes.

1. Petr. 5, 2.

Bischöfliche Verordnung über Abhaltung und Besuch der Christenlehren in den katholischen Landestheilen des Kantons Aargau.

Joseph Anton Salzmann, durch Gottes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhls Gnade Bischof von Basel, Heil und Segen in Jesu dem Gesalbten!

Um den fleißigen Besuch der Jugend-Christenlehre zu überwachen und zu befördern, verordnen Wir:

- 1) In jeder katholischen Pfarrgemeinde des Kantons Aargau soll von dem Herrn Pfarrer, und an Filialorten, wo ein eigener Geistlicher angestellt ist, unter Oberaufsicht und Leitung des Pfarrers vom angestellten Geistlichen an Sonntagen, auf die kein hoher Fest- oder Kommuniontag fällt, an welchem besondere Nachmittagsandachten gehalten zu werden pflegen, zu schicklicher Zeit, in der Regel Nachmittags, religiöser Unterricht ertheilt werden.
- 2) Jeder Katechet hat über die abgehaltenen und unterlassenen Unterrichtsstunden ein genaues Verzeichniß mit Angabe der Ursachen in jedem Unterlassungsfalle zu führen, welches der Pfarrer vierteljährlich dem Herrn Kapitelsdekan zur Einsicht übersendet. Der Herr Dekan erstattet, wo er es nothwendig findet, von strafwürdigen Nachlässigkeiten ohne Verzug, sonst aber jährlich bis Ende Hornungs dem bischöflichen Ordinariate einen umfassenden Bericht.

- 3) Dieser Unterricht soll überall in zwei gesönderten Abtheilungen ertheilt werden. Die erste Abtheilung ist die Jugend vom Antritt des 8. Jahres (indem die jüngern dennoch von ihren Aeltern, Lehrern und Erziehern, so viel möglich, eine vorläufige Belehrung zu erhalten haben) bis zum Empfang der ersten heiligen Kommunion; die andere Abtheilung aber die Jugend nach dem Empfang der ersten heiligen Kommunion bis zum angetretenen 22. Jahre zu besuchen verpflichtet *).

Wer durch ein eigens mit ihm vom Herrn Pfarrer gehaltenes Examen den unzweideutigen Beweis ablegt, daß er vollkommene Kenntniß von der ganzen katholischen Religionslehre besitzt, kann schon nach ganz vollendetem 19. Lebensjahre von der fernern Verbindlichkeit dieses Besuches freigesprochen werden. Eben so sind auch Verheirathete, obschon sie besagtes Altersjahr noch nicht völlig vollendet haben, von solcher Verbindlichkeit ausgenommen. Die Herren Pfarrer aber werden bei den Sponsalien Sorge tragen, daß Personen, die in der heiligen Religionslehre nicht gründlich unterwiesen sind, zum hl. Sakrament der Ehe nicht zugelassen werden.

*) Einige wollten diesen Termin zu kurz finden und glaubten, in diesem Alter sei der Unterricht besonders wichtig und nothwendig. Diese Ansicht hat vieles für sich; dennoch glauben wir, die vom hochw. Bischof anberaumte Zeit sei als Mitteltermin über allen Tadel erhoben; wie wir denn überhaupt nicht ansehen, unsere Freude über diese Verordnung auszusprechen; gut vollzogen wird sie gewiß Gutes wirken. D. Red.

Die Kirche ladet wohlmeinend und nachdrucksam auch solche, die älter an Jahren sind, zum freiwilligen Besuche der Christenlehre ein.

Der Unterricht der zweiten Abtheilung wird in Kirche, und jener der ersten in der Regel im Schulhause erteilt. Wo an einer Pfarrkirche zwei Geistliche angestellt sind, erteilt der Pfarrer, insofern es ihm, welcher der eigentliche Hirt der Gemeinde ist, nicht anders zu verfügen beliebt, den Unterricht der zweiten, und der zweite Geistliche den Unterricht der ersten Abtheilung. Wo aber kein zweiter Geistlicher vorhanden ist, kann sich der Pfarrer unter seiner Obergewalt und Leitung eines vom Sittengericht hierfür empfohlenen und von ihm genehmigten Gemeindefullehrers zur Aushilfe im Religionsunterricht in der Schule bedienen.

Wenn in einer Pfarrgemeinde die Zahl der Kinder eine weitere Abtheilung nöthig macht, kann der Pfarrer die Aushilfe im Unterricht bei dieser Abtheilung einem fernern Geistlichen oder Lehrer übertragen.

Wo besondere Religionslehrer (Katecheten) angestellt sind, oder noch aufgestellt werden, sind sie die ordentlichen Mitarbeiter oder Gehülfen des Pfarrers in Ertheilung des Religionsunterrichtes, doch immerhin unter des Pfarrers Obergewalt und Leitung.

- 4) Katholiken, welche in ihr Haus christenlehrepflichtige Diensthofen, Lehrlinge u. s. w. aufgenommen, oder aus demselben wieder entlassen haben, sollen innerhalb 14 Tagen davon dem Pfarramte — Behuf eines vollständig zu führenden Verzeichnisses — Anzeige machen. Das Nämlche hat zu geschehen von einem christenlehrepflichtigen Pfarrkinde, welches die Pfarrei verläßt, oder wieder dahin zurückkehrt.
- 5) Von der Anwesenheit der Christenlehrepflichtigen überzeugt sich der jedesmalige Christenlehrer. Das Verzeichniß der Abwesenden behündigt der Pfarrer.
- 6) Als genügende Entschuldigungsgründe des Ausbleibens gelten nur Krankheit, gerechte Ortsabwesenheit und eigentliche Nothfälle, die aber dem Pfarrer, wenn möglich, vor dem Unterrichte angezeigt, oder nachher erwiesen werden müssen. Unentschuldigte Versäumnisse wird der Pfarrer jedesmal am Ende eines Monats dem Sittengericht zur Untersuchung und allfälliger Bestrafung verzeigen.
- 7) Die Aufnahme und neue Eintheilung der Christenlehrepflichtigen geschieht in der Regel am zweiten Sonntag nach Ostern, ebenso die Entlassung derer, die pflichtig zu sein aufhören. Der Herr Pfarrer oder in desselben Namen der ausbelfende Priester nimmt diese Berrichtung in der Pfarrkirche im Beisein des

Sittengerichtes und der Gemeindefullehrer vor, und giebt ihr durch eine dem Zweck angemessene Rede die erforderliche Feierlichkeit.

Solothurn, im Jahre 1843.

† **Joseph Anton Salzmänn,**
Bischof von Basel.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau

beschließen:

§. 1. Der uns zur gesetzlichen Einsicht und Prüfung vorgelegten bischöflichen Verordnung über Abhaltung und Besuch der Christenlehren wird hiemit die Staatsgenehmigung (!) erteilt.

§. 2. Der Besuch dieser Christenlehren soll durch die betreffenden Sittengerichte nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. Heumonath 1803 gehandhabt werden.

§. 3. Gegenwärtiger Beschluß, dessen nähere Vollziehung dem katholischen Kirchenrath übertragen wird, soll zu allgemeinem Verhalte nebst der bischöflichen Verordnung durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Gegeben in Aarau den 6. Brachmonath 1843.

Der Landammann,

Präsident des Kleinen Rathes:

Wieland.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Rathschreiber:

Bürli.

Einführung eines allgemein verbindlichen Katechismus in Aargau.

Um die gleiche Zeit, als die bischöfliche Verordnung über die Katecheten erschien, wurde von einer Seite angeregt, es sollte ein und derselbe Katechismus für den ganzen Kanton Aargau vorgeschrieben werden; ein Bezirkschulrath stellte an den Kantonschulrath das Begehren, es möchte von demselben Dr. Hirschers Katechismus als Leitfaden für den Religionsunterricht in allen katholischen Schulen des Kantons als obligatorisch vorgeschrieben werden. Der Kantonschulrath wies das Begehren empfehlend an den Kirchenrath; letzterer fand: 1) er sei in dieser Sache nicht kompetent, 2) Hirschers Katechismus sei nicht geeignet, 3) überwies den Gegenstand den Kapitelsdekanen zur Mittheilung an die Geistlichkeit, damit die Fragen in den Pastorkonferenzen besprochen und Einleitung getroffen werde, seiner Zeit die Resultate als Antrag an den Bischof zu

bringen. Bei diesen Verhandlungen entstanden mitunter etwas hitzige Debatten, die Sache wurde dem hochwürdigsten Bischof nach Solothurn einberichtet. In einem Schreiben vom 26. Hornung l. J. antwortete der hochw. Bischof, die gegenwärtige, mit jederartigen Wirren erfüllte Zeit scheine ihm nicht geeignet zur Beseitigung der bisher üblichen und zur Einführung eines neuen Katechismus, diese Sache sei von hoher Wichtigkeit, erfordere reifliche Ueberlegung, er (der Bischof) werde sein Augenmerk auf Einführung eines Diözesankatechismus richten, aber jetzt finde er es weder nöthig noch gut. Wörtlich sagt der hochw. Bischof über Dr. Hirschers Katechismus: „Der Bezirkschulrath, welcher das Gesuch gestellt hat, dahin zu wirken, daß der von Professor Hirscher bearbeitete neue Leitfaden für den Religionsunterricht in den katholischen Schulen des Kts. Aargau als obligatorisches Lehrmittel eingeführt werde, mag durch den hohen Ruf besagten verdienstvollen Autors hiezu bewogen worden sein, hat aber gerade dadurch bezeugt, daß er für diese Sache wie keinen Beruf (denn sie ist rein bischöflich), also auch kein Geschick habe. Hr. Prof. Hirscher hat seinen Katechismus ganz und gar nicht für Kinder bestimmt, und der hohe katholische Kirchenrath in Aarau urtheilt vollkommen richtig, da er ausspricht, dieser Katechismus sei zu hoch gehalten, in seinem Inhalte zu weit greifend und zu ausgedehnt. Wer dieses nicht einseht, verräth wenig praktischen Sinn und Pädagogik. Aber auch in der katholischen Lehre muß er nicht tief gegründet sein, sonst wüßte er, daß im Gebote der katholischen Kirche ausdrücklich steht: Du sollst an Freitagen und Samstagen vom Fleisessen dich enthalten; Hr. Hirscher jedoch Seite 226 Abschnitt IV. den Samstag total wegläßt. — Daß übrigens Hrn. Hirschers Werk an manchen Stellen ausgezeichnet schöne Stellen enthält, wird Niemand bezweifeln, aber dieselben sind zum Gebrauche des Katecheten bei seinem mündlichen Vortrage.“

Schweizerische Klöster vor der h. Tagsatzung.

Endlich sind nach den monatlangen und langweiligen Berathungen über Gewehr und Säbel, Samaschen und Tschakko, die klagenden Klöster aus dem Thurgau von der Tagsatzung nothdürftig angehört worden. Ihre Klagen sind bekannt, sie klagen seit Jahren über Bevogtung und Verbot der Novizenaufnahme. Wir theilen hierüber nur die zwei merkwürdigsten Voten mit, die der Stände Thurgau und Uri. Thurgau sprach: Dem Staate steht als solchem hinsichtlich der Verwaltung der Klostergüter das freie Ver-

fügungsrecht unbedingt zu. Dieses Recht der Staatsgewalt ist ein Ausfluß der Kantonsouveränität. Der Tagsatzung kann daher durchaus keine Kompetenz zu irgend welcher Einmischung in diese Vollziehungsfrage rein administrativer Natur zustehen, wogegen zum voraus Thurgau seine Souveränitätsrechte feierlichst und bestens verwahrt wissen wolle. Was das Noviziat anbetreffe, so sei vermöge der Verfassung die Verfügung darüber dem Gesetze, hiemit auch dem Staate vorbehalten. Anbei wird die Erklärung und Zusicherung ertheilt, daß es nie in der Absicht Thurgaus gestanden habe, das Noviziat für immer einzustellen; lediglich zweckmäßigen Beschränkungen habe man dasselbe unterwerfen wollen. In nächster außerordentlicher Herbstsitzung werde der Große Rath im Falle sich befinden, ein Gesetz über diesen Gegenstand zu erlassen, wozu bereits ein Entwurf vorhanden sei, und welches dann gewiß Bevrugung zu ertheilen geeignet sein werde.

Uri: Es darf den Beschwerde führenden Klöstern nicht verargt werden, wenn sie alljährlich ihre wohlbegründeten Klagen gegen Verletzung der ihnen bundesgemäß zugesicherten Rechte erneuern. Hinsichtlich der Administration ihres Vermögens müßte zwischen einem dem Staate allerdings zustehenden Aufsichtsrechte und einer schmachvollen, kränkenden, kostspieligen, zu Grunde richtenden, jedes Ehrgefühl empörenden Bevogtung wohl unterschieden werden. Den Klöstern, als Korporationen, steht schon in privatrechtlicher Beziehung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verwaltung ihres Eigenthums zu. Für die Sicherheit ihres Vermögens kann, nach dem klaren Sinne des Bundes eine Bevogtung oder eine Ausnahme vom gewöhnlichen Rechte nur im Falle einer schlechten, verschwenderischen und das Vermögen selbst gefährdenden Verwaltung gerechtfertigt werden, was aber bei den Thurgauischen Klöstern erwiesenermaßen der Fall nicht ist. Mit dem neuen Novizengesetze scheint es offenbar, daß man, einem seiner Zeit von dem Kanton Aargau eingeschlagenen Wege folgend, den Klöstern, durch Aufstellung von solchen Bedingungen für den Eintritt in dieselben die beinahe unmöglich erfüllt werden können, den natürlichen Lebenspfad abschneiden wolle, um diese Korporationen in Aussicht auf ein reiches Erbe, langsam verbluten zu lassen. Das Novizengesetz, wie gesagt, ist ein schlechter Trost für die thurgauischen Klöster. Es ist nichts als eine leere Illusion, womit der Zweck des Artikels 12. des Bundes umgangen wird. Wenn unter solchen Umständen die thurgauischen Klöster vor dem Tode, der sie bedroht, sich noch zu wehren versuchen, so ist dieses ihnen gewiß nicht übel zu deuten, die Erfahrung wird sie diesfalls, leider vielleicht nur zu bald rechtfertigen. Wenn Thurgau so hoch von Souveränitätsrechten spricht, so erwidert Uri, daß auch sein

Stand mehr wie jeder andere und bei jedem Anlasse seine Souveränitätsrechte in Anspruch nehme, und gewohnt sei, gegen jegliche Beeinträchtigung derselben zu protestiren. Aber ist denn diese Souveränität der Kantone durch den Art. 12. des Bundes nicht beschränkt? Jeder, an welchen diese Frage gestellt wird, muß antworten „Ja“, sonst wäre der Bund eine Nulla, ein todter Buchstabe.

Merkwürdig und erniedrigend für die oberste Bundesbehörde ist die Abstimmung, welche noch dreizehn Handhebungen kein Resultat lieferte.

1. Zur Tagesordnung in Bezug auf das Noviziat: 5½ Stände.

2. Zur Tagesordnung für die Verwaltung: 8½ Std.

3. Aus Abschied und Traktanden fallen lassen: für das Noviziat, 4½ Stände, und

4. dito für die Verwaltung: 8½ Stände.

5. Für Nichteintreten wegen des Noviziats: 7½ Std., als: Zürich, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waadt, Thurgau, Appenzell U. R., Baselland, Bern.

6. Für Nichteintreten wegen der Verwaltung: 10½ Stände, als: die obigen nebst Solothurn, Graubünden und Glarus.

7. Für das Nichteintreten, weil man der baldigen Aufstellung eines Noviziatgesetzes entgegenstehe: 2 Stände, Graubünden und Waadt.

8. Für den Antrag Freiburgs: daß Thurgau dringend eingeladen werde, sofort ein Noviziats-Gesetz unter **Verpflichtung** auf das daherige Projekt zu erlassen: 7 Stände, Uri, Unterwalden, Zug, Wallis, Freiburg, Schwyz, Luzern.

9. Für den Antrag Neuenburgs: Thurgau einzuladen, sofort ein Gesetz über die Novizienaufnahme aufzustellen, welches mit Art. 12 des Bundes im Einklang stehe: Uri, Unterwalden, Zug, Wallis, Neuenburg, Baselstadt, Freiburg, Appenzell S. R., Schwyz, Luzern 8½ Stände.

10. Für den Antrag von St. Gallen: Thurgau einzuladen, die Novizienaufnahme unter billigeren Bedingungen zu gestatten: Zug, St. Gallen, Wallis, Appenzell S. R., Freiburg 4½ Stände.

11. Für den Antrag Freiburgs: Thurgau einzuladen, den Klöstern die Verwaltung unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes wieder einzuräumen: die bei Ziffer 9 angeführten 8½ Stände.

12. Für den Antrag von St. Gallen: dieses nur zu empfehlen: Zug, St. Gallen, Appenzell S. R. 2½ Stände.

13. Endlich zum Antrag Solothurns: Thurgau aufzufordern, noch im Laufe des Jahres ein Noviziatsgesetz unter billigen Bedingungen aufzustellen: Solothurn.

Den 16. d. kamen die aargauischen Angelegenheiten zur Berathung. Um die Gegenstände nicht zu vermengen, sonderte sie das Präsidium in fünf Punkte, deren erster

die Klosteraufhebung betraf. Zuerst wurden die Akten verlesen, darunter namentlich eine ausführliche neueste Beschwerde des Hochw. Abtes von Muri, worin die Beschuldigung des Sturmklätens ausführlich widerlegt wurde, nebstdem eine Menge Petitionen von etwa 8000 Katholiken des Aargaus für Wiederherstellung der Klöster. Wir wolten aus den bei der Umfrage gehaltenen Reden nicht ausführlich mittheilen, was schon zum hundertsten Male schriftlich und mündlich ist gesagt worden, sondern geben nur eine summarische Uebersicht. Der aargauische Gesandte (Wieland) berührte das Wesen der Frage mit keinem Worte, sondern sprach in sehr rhetorisch gehaltener, ziemlich schöner Rede den Wunsch aus, daß diese Angelegenheit einmal erledigt werden möge, wozu aber noch wenig Aussicht vorhanden sei; Aargau werde sich aber nicht ewig verpflichtet erachten, das gutwillige Anerbieten der Herstellung einiger Klöster zu erfüllen, wenn man es jetzt nicht annehme. Einläßlicher wurde in die Streitfrage eingetreten von den Gesandtschaften von Wallis, Neuenburg, ganz besonders aber von Luzern (Siegwart), welcher in belobter Rede, die des Druckes werth erachtet ist, alles bisher für die Klosteraufhebung Angebrachte glänzend widerlegte. Am 17. d. sprach in Fortsetzung der Diskussion Bern (Neubaus) mit einem unverkennbaren Ingrimme, vertheidigte seine raison d'Etat (Staatswillkür), erlaubte sich Ausfälle auf die katholische Geistlichkeit, Beichtstühle, Kanzeln, brachte Dinge vor, die nicht an der Stelle waren, aus denen aber des Herzens Intoleranz sich kund gab. Vortrefflich entgegenete Schwyz (Ab-Obberg) und machte aufmerksam, ob es denn der obersten Bundesbehörde nicht möglich sei, aufrecht zu erhalten, was sie schon vor zwei Jahren beschloffen, welches die Folgen des „Bundesbruchs“ seien; er ließ einige Drohungen klar durchblicken. Nicht minder gut sprach der Gesandte von Zug (Vossard), bemerkend, daß Bruderliebe, Eintracht, Fortschritt, Humanität sich nicht durch Gewaltthätigkeiten und Unrecht erzwecken lasse. Sehr ausführlich widerlegte Freiburg Berns Ausfälle, mit einer Klarheit, Ueberzeugungskraft, daß die Gegner sich beschämt fühlen sollten. Nach einigen kurzen, pöbelhaft plumpen Neußerungen Solothurns (Burki) wurde die zweite Berathung abgebrochen. Je weiter die Diskussion vom 18. gieng, desto unerquicklicher wurde sie. In dieser eröffneten die rückständigen Kantone Baselstadt und Land Schaffhausen, Appenzell U.-Rh. und Inner-Rh., St. Gallen und Bünden ihre Voten; St. Gallen ermahnte zum Frieden und erklärte von sich aus keinen Antrag zu bringen, auch zu dem aargauischen Antrag der 3 Frauenklöster nicht stimmen zu können; hingegen werde es beistimmen, sobald von Aargau oder von einem andern Stand mit Beistimmung Aargaus eine den Bestimmungen des 12. Bun-

desartikels mehr nachkommende Motion gemacht werde, durch welche die Streitsache definitiv geschlichtet werden könne.

Nach vielseitigen Replikten wurde Nachmittags 3 Uhr zur Abstimmung geschritten mit folgendem Resultat:

I. Für den Antrag von Genf, dahin gehend, gegen den Kanton Aargau den Wunsch zu eröffnen, daß derselbe hinsichtlich der Wiederherstellung der aufgehobenen Klöster in größerem Maße, als durch das Dekret vom 19. Juni 1841, entgegenkommen möchte, stimmte Genf.

II. Für die Wiederherstellung aller Klöster und Wiedereinsetzung in ihre bundesgemäßen Rechte und Verhältnisse mittels Aufhebung des Groprathsdekrets vom 13. Jänner 1841: Uri, Unterwalden, Zug, Wallis, Neuenburg, Appenzell S. R., Freiburg, Schwyz, Luzern, und Baselstadt unter Beziehung auf sein Votum, $8\frac{1}{2}$ Stände.

III. Dafür, sich mit den Anerbietungen Aargaus zu Frieden zu stellen und den Gegenstand aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen, stimmten: Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waadt, Thurgau, Appenzell N. R., Glarus, Bern $9\frac{1}{2}$ Stände. Graubünden und Genf behielten sich das Protokoll offen.

IV. Dafür, daß man die Angelegenheit der Klöster für erledigt betrachte, wenn Aargau nebst den drei andern Frauenklöstern noch Hermettschwyl beifügen wird, stimmten Solothurn, Waadt unter Ratifik.-Vorb., Graubünden und Glarus, 4 Stände. Tessin, Thurgau und Genf behielten sich das Protokoll offen.

V. Für den Antrag von Baselland, den Gegenstand einfach aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen, stimmten: Schaffhausen, Tessin, Baselland, Bern und Aargau, $4\frac{1}{2}$ Stände.

Nach erfolgter Abstimmung erklärte die Gesandtschaft von Aargau: daß sie, nachdem kein Resultat erfolgt, sofort instruktionsgemäß und mit Rücksicht auf die Verhandlungen ihren Kommittenten umfassenden Bericht erstatten werde.

St. Gallen behielt sich das Protokoll offen über die Abstimmungen, namentlich für den Fall, wo Aargau zur Wiederherstellung sämtlicher vier Frauenklöster günstige Eröffnungen zu machen im Falle sein sollte, um auf solchem Wege wo möglich zu einer Erledigung mitzuwirken. Solothurn spricht die Erwartung aus, der Gr. Rath des Kantons Aargau werde in eidgenössischem Sinne dem obigen Antrage beistimmen und zwar noch während der gegenwärtigen Tagsatzungsversammlung.

Das Vergessen obrigkeitlicher Beschlüsse mit obrigkeitlicher Genehmigung zu Gunsten der Eröffnung von Freischießen an Sonntagen.

Im Frühjahr 1830 hat die hochw. Geistlichkeit von Nidwalden Kt. Unterwalden der Regierung folgende Vorstellungsschrift eingereicht:

Sit. Eine hochwürdige Priesterschaft unseres Landes in ihrem letztgehaltenen Herbstkapitel giebt den Unterzeichneten den Auftrag, Hchdsh. auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, den unsere heilige Religion in vollen Anspruch nimmt: Es ist die würdige Feier des Tages des Herrn oder des Sonntages. Die Sonntagsfeier gründet sich auf ein eigenes Gebot Gottes und ist durch apostolische Uebersieferungen auf uns gekommen. Die heiligen Kirchensammlungen haben dieses Gebot mit allem Nachdruck eingeschärft. Die Väter der Kirche haben es mit allem Feuer der Beredsamkeit verkündet, und die Christen haben den Sonntag zu allen Zeiten als das erste und höchste Fest angesehen und in Ehren gehalten.

Es liegt in der schweren Pflicht der Seelsorger, das Gebot, das jeden Christ und jedes Land zur Heiligung des Sonntags verbindet, wider Entheiligung zu sichern, besonders noch, weil mit der würdigen Sonntagsfeier ein großer Segen des Himmels verbunden und die Entheiligung desselben mit schweren Strafen verfolgt wird.

Wir haben in der vergangenen Zeit wahrgenommen, daß sogar auf die Sonntage Frei- oder Landschießen angekündet worden, Heimische und Fremde sich in großer Zahl eingefunden haben. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob solche Schießen unserm Vaterlande mehr Nachtheil oder Vortheil bringen; aber unser Amt fordert und wir sind Gott und der Kirche verantwortlich, daß wir für die Heiligung des Sonntags wachen, und alles zu entfernen suchen, was denselben veranlaßt zu entheiligen und entheiligt. Urtheilen Sie selbst, ob bei dem Andrang so vieler eitler Beschäftigungen, bei dem ununterbrochenen Streben und Treiben, bei den Ueppigkeiten und Belustigungen, gemeiniglich von Morgen bis Abend dauernd, die Gedanken des Christen an den schuldigen Dienst des Herrn können geheftet, und bei den Ausschweifungen, die beinahe unvermeidlich sind, der Sonntag könne geheiligt werden; der Tag des Herrn bekommt zu wenig, der Tag des Frei- oder Landschießens zu viel, dieses zu viel aber, und das Unheilige profanirt den Tag des Herrn.

Damit der Segen, welchen der Herr, mit der heiligen Sonntagsfeier verbunden hat, reichlich über unser Vaterland komme, und damit der Fluch, welcher der Entheiligung des Sabbath's angedroht ist, von uns weit entfernt

bleibe, ersucht und bittet eine hochwürdige Priesterschaft, daß eine hochweife und hochgebietende Obrigkeit in Zukunft nie zugebe, daß auf einen Sonntag ein Frei- oder Land-schießen angestellt werde.

Unseres Auftrages entledigt, haben wir die Ehre mit der ausgezeichnetesten Hochachtung und tiefster Ehrfurcht zu sein u. s. w.

Stans, den 13. April 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

Die hierauf erfolgte schriftlich mitgetheilte Antwort lautete: „In Folge dem von dem hochwürdigen geistlichen Kapitel schriftlich eingelangten frommen Ansuchen, wurde verordnet: Es soll für die Zukunft an den von Gott eingesekten Sonntagen in unserm Land Freischießen zu halten des gänzlichen untersagt und verboten sein. Auch an den dritten Sonntagen in den vier Sommermonaten, an welchen das große Gebet gehalten wird, soll laut Artikel das Schießen auf Schützenständen und andere Leppigkeiten des gänzlichen unterlassen werden.“

Actum vor Hochw. Landrath den 10. Mai 1830.“

Mit Bedauern nimmt man nun wahr, daß schon mehrere Jahre wieder in Nidwalden an den Gott geheiligten Sonntagen mit hohheitlicher Bewilligung Frei- und Land-schießen abgehalten wurden, und daß auch dieses Jahr wieder ein solches auf den 27. August mit obrigkeitlicher Erlaubniß ausgeschrieben ist.

Kritik der Bildung unserer Zeit.

Von Dr. Th. Rottels.

Luzern bei Faver Meyer 1842.

Die Schriften, welche unsere Tage über das Schulwesen zum Vorschein bringen, gehen immer von der Voraussetzung aus oder machen sich zum Gegenstand ihres Beweises, daß die Schule das erste und letzte Rettungsmittel unserer Zeit sei. Im oben benannten Werke wagt ein achtbarer Mann gerade die entgegengesetzte Ueberzeugung geltend zu machen. Diese Schrift zerfällt in zwei Theile und behandelt im ersten Theile, was Bildung überhaupt ist, im zweiten giebt sie eine Kritik unserer Bildung.

Der Verfasser hält sich durchweg auf dem philosophischen Standpunkte, und zeigt im ersten Theil ausführlicher 1) unsere Bildung ist wahre Formung unseres wahren Geistes, 2) unser wahrer Geist ist ein geschichtlicher und dialektischer, 3) unser wahres Herz ist unser Herz in seiner wahren Erziehung, die darin besteht, daß unser Herz und Leben in und mit dem ewig vollkommenen Herzen und Leben — mit Gott mitlebt. Die Erörterung des zweiten

Theiles resumirt der Verfasser also: „Wir haben im Vorübergehenden betrachtet, wie wir jetziger Zeit so außerordentlich viele Formen und Bildungen haben, wie wir jetzt so reich, fein und vortrefflich nach allen Seiten und für alle Verhältnisse geformt, gebildet und geordnet seien; dann haben wir zweitens bemerkt, wie daß aber diese vielen Bildungen, mit Ausnahme derjenigen in unseren gemeinen Lebensverhältnissen und unserer sinnlichen Existenz, uns meistens fremd und unwahr seien, daß es meistens Formen bloßer und loser Erklünstlung, besonders durch Schule und Lektüre seien; und hierauf haben wir endlich drittens gesehen, daß auch der herrschende und immer herrschender werdende Geist, der die ungeheure Menge Formen und Bildungen der kultivirten Welt jetzt bewegt und umtreibt, zwar ein reicher, vielgewandter, freier und klarer Geist, aber zugleich ein Geist der entschiedenen Selbstsucht, der Untreue, der Leereheit, der Verstellung, daß er ein vorherrschend falscher Geist, nicht ein Geist einer wahren Bildung, sondern einer endlosen und immer schwindelhaftern Zerbildung, Veränderung und Auflösung sei. Dieses haben wir, wie gesagt, bis jetzt betrachtet, und darnach haben wir also in Ernst und Wahrheit die Bildung in unserer Zeit zu schätzen. Es ist und wird mit jedem Tage immer mehr diese außerordentlich reiche und feine Bildung in unserer Zeit eine uns unwahre, leere Erklünstlung über Leben und Erleben hinaus, erzeugt durch einen selbstischen, in sich selbst unendlichfach uneinigen, immer leerer, unruhiger und auflösender werdenden Geist. Sie wird mit Einem Wort immer mehr ein sich selbst verzehrender Schwindel. Und so gehen wir, trotz der ungeheuren geistigen Geschäftigkeit und Beweglichkeit, und trotz der außerordentlichen, gewandten Formelei in Wissen, Thun und Machen, immer mehr einer Ermattung, Verwirrung, Zerstreuung und Verödung unserer großen Geschichte entgegen.“

„Aber woher kommt es denn, daß in unserer gebildeten Welt der bildende Geist im Allgemeinen, und damit auch die einzelnen Geister insbesondere mit jedem Tage immer mehr in sich uneinig, eitel, unruhig und auflösend werden; und daß die Bildung, besonders die höhere Bildung immer leerere Formelei und Künstelei werde? — Es kommt daher, weil das wirkliche, lebendige Herz unserer civilisirten Welt immer mehr verwelkt und sich auflöst. Ich habe oben gesagt, und mit Recht gesagt, daß der Glaube, die Hoffnung und die Liebe Gottes das Herz, die Kraft und der wahre Gehalt eines Menschen, eines Volkes und eines Weltalters sei. Aber wir müssen nun hier auch mit Entschiedenheit herausheben, daß eine bloß allgemeine Liebe, ein bloß allgemeiner Glaube an Gott, oder ein Glaube an einen ungewissen und unbestimmten Gott, wie die sogenannten Aufklärten ihn jetzt nur gelten lassen wollen, eine Leerheit

nicht eine wirkliche, lebendige Liebe, nicht ein wirklicher Glaube, nicht ein wirkliches Herz, sondern nur die bloße Möglichkeit desselben sei. Durch nichts wird so sehr das Verschwinden des wirklichen, wahrhaftigen Herzens unserer Welt ausgedrückt, als dadurch daß die vielen aufgeklärten Geister sich nur zu einem allgemeinen und unbestimmten Glauben bekennen. So schön dieses klingt, es ist die Verläugnung des wirklichen Glaubens und Herzens. Dieses wirkliche, lebendige Herz unserer Welt und Geschichte ist der Glaube an Christus und durch ihn und in ihm an Gott.“

Die philosophische Haltung und dialektische Entwicklung dürfte Manchem diese Schrift unzugänglich machen; sie zeigt aber den Gegenstand, über den schon so unendlich vieles ist geschrieben worden, auch einmal von der Rehrseite und wagt Bedenken gegen das unbedingte Lob der Schule zu erheben. Dies ist eine der ersten Stimmen, welche sich also über die Schulen vernehmen läßt, aber wahrscheinlich nicht die letzte. Wir empfehlen sie nachdenkenden Männern zur Beherzigung.

Kirchliche Nachrichten.

Schwyz. Zu wiederholten Malen haben wir einen ausführlichen Jahresbericht über die dortige Lehr- und Erziehungsanstalt des Klosters Einsiedeln zu Gesicht bekommen. Ueber die Anlage dieses Berichtes gehen wir nicht näher ein. Welche Fortschritte der Schüler gemacht, welchen Platz er eingenommen, welchen Fleiß er angewendet, das alles ist darin zu ersehen, und aus diesen Früchten kann man den Baum erkennen. Desgleichen ertheilt dieser Jahresbericht Auskunft über die Fächer, die gelehrt worden, und in welchem Umfange sie gelehrt worden. Wollten wir daraus ein Urtheil bilden, so müßten wir sagen: daß Gymnasium stehe in schöner Blüthe. — Aufrichtig wünschen wir dieser Lehranstalt ferneren Bestand, ferneres Gedeihen und Wachstum, dabei auch den Lehrern einen bestimmten Beruf und den Segen ihres edlen Obern.

Wallis. Die Hand Gottes liegt schwer auf unserm unglücklichen Lande. Am 11. d. Morgens sechs Uhr verschied der hochw. Bischof von Sitten, Moriz Fabian Notter, assistirender Prälat des hl. Stuhles; nach einer dreiwöchentlichen schmerzlichen Krankheit starb der hochw. Bischof zur größten Erbauung der ihn Umgebenden. Er war 59 Jahre alt, im Jahre 1830 zum Bischof konsekriert, verwaltete 13 Jahre lang das bischöfliche Amt. Unter der größten Gährung, welche das Wallis bewegt, da Kirche und Staat hart bedrängt sind, wurde der gute Hirt seiner liebenden Heerde und zugleich auch den unversöhnlichen Feinden der Religion entrissen. Die Diözese hat an diesem klugen, eifrigen Hirten vieles verloren, der gleich

von Anfang das gefährliche Gift der Lehren der Jungschweizer erkannte, aber weil Milde der Grundzug seines Charakters war, seinen Schafen nachgieng, um zu suchen, die sich verirrt hatten, und erst dann Strenge in Anwendung brachte, als die Mittel der Liebe erschöpft waren. Aber von dieser Zeit an fuhren die Gottlosen über ihn her, er wurde zur Zielscheibe ihres Spottes und ihrer Verachtung; sie nannten ihn öffentlich einen „Charlatan“, ein „schlechtes Subjekt ic.“, sie ergossen die Sauche der Verleumdung, der Lüge, der Bosheit ganz über ihn aus. Doch die Elenden schmähten dadurch nur sich selbst, dem hochw. Bischof bewahrten die guten Schafe die ungetheilte Liebe bis ans Ende seines Lebens. Gebe Gott dem Entschlafenen die verdiente Belohnung, der Diözese einen würdigen Nachfolger!

Baiern. Auf die erhaltene Nachricht, daß die „Stunden der Andacht“ von einem Beamten in seiner Umgebung empfohlen werden, hat der hochw. Bischof von Würzburg ein Zirkular an seine gesammte Geistlichkeit erlassen, worin er sie „dringendst und bei ihrem Gewissen“ auffordert; die Gläubigen durch geeignete Belehrung auf die Gewissenspflicht aufmerksam zu machen, die Lesung eines so gefährlichen Buches zu meiden.

Preußen. Das Verdienst zwingt sich Anerkennung ab. Die fanatisch antikatholische allgemeine deutsche Zeitung schreibt aus Berlin Folgendes: „Wie wir vernehmen, ist der Vorschlag gemacht worden, daß das Irrenhaus zu Siegburg theilweise unter die Leitung der barmherzigen Schwestern (du sacré coeur) gestellt werde; ähnliche Versuche hat man im Berliner Hospitale gemacht, was nun zu allerlei Ansichten und Meinungen Veranlassung gegeben, weil man an der katholischen Konfession dieser Krankenpflegerinnen Anstoß genommen hat. Man könnte freilich fragen, mit welchem Rechte man protestantische Krankenpfleger verlangt, da ja bei der Aufnahme eines Kranken nicht darauf gesehen wird, welche Religion er bekennet. Es ist überdies vorläufig nur ein Versuch, aber man kann im Voraus überzeugt sein, daß er günstig ausfalle, denn es giebt gar keine bessern Pflegerinnen, als diese barmherzigen Schwestern. Diesen aber wird bei ihrer Zurückgezogenheit von der Welt eine nützliche Thätigkeit zugewiesen, durch welche sie der Welt wiedergegeben werden. In allen Hospitälern Frankreichs finden wir die secours de charité als Pflegerinnen, und wenn man hier freilich einwenden wollte, daß Frankreich ein katholisches Land sei, so ist doch nur zu gewiß, daß bei dieser Einrichtung auf die Religion gar keine Rücksicht genommen wird. Wir sehen darin nur einen Fortschritt, einen neuen Beweis der Toleranz, und glauben annehmen zu dürfen, daß dieser Versuch Nachfolge finden wird. Die barmherzigen Schwestern sind vielleicht das populärste Institut in Frankreich, sind das, worauf die zahl-

reichsten Klassen mit ungemischter Verehrung und Dankbarkeit blicken. Warum nicht? Sie thun nur Gutes und thun es in Liebe und ächt christlichem Sinne. Hier fällt also aller Unterschied der Konfessionen hinweg, in diesem Zeichen finden sich alle, und niemals hat sich in Frankreich, auch von nichtkatholischer Seite aus, der leiseste Hauch des Mißtrauens gegen sie geregt.“

Baden. Professor Dr. Staudenmaier ist nunmehr zum wirklichen Domherrn befördert worden.

England. Seit Puseys berühmt gewordene Predigt über das Abendmahl in tausend und tausend Exemplaren ist verbreitet worden, fangen die Protestanten in mehreren ihrer Kirchen an, das Abendmahl alle Sonntage auszuhalten. Puseys Anhänger haben die ersten Schritte gethan, um dem Vizekanzler der Universität Oxford wegen der Verurtheilung Puseys den Prozeß zu machen, seine Gegner aber haben dem Kanzler der Universität, Hrn. Wellington eine Klagschrift gegen Pusey eingereicht, mit der Bitte, der Verbreitung seiner falschen Lehren Schranken zu setzen.

Spanien. Esparteros Regierung hat den achtzigjährigen Bischof der kanarischen Inseln vor etwa zwei Jahren seiner Diözese entrissen, weil er den Götzen des Radikalismus nicht anbeten wollte und einen Priester weihte, ohne bei ihr die Erlaubniß dafür nachzusuchen. Er wurde nach Sevilla verbannt. In diesen Tagen geschah es, daß der radikale Regent Espartero sich in der Stadt Sevilla seinen letzten Vertheidigungsplatz fand, die Stadt belagern und beschießen ließ, bevor er sich das Szepter entreißen ließ. In dieser traurigen Lage, da sich alle öffentlichen Plätze mit Verwundeten füllten, richtete der greise verbannte Bischof an den Generalkapitän Figueras noch folgendes Gesuch: „Exc.! Weil ich auf jenem Posten zu stehen wünsche, der mir in den Gefahren, womit diese unsterbliche Stadt bedroht ist, gebührt, so anerbiete ich Ihnen meine persönlichen Dienste in den für die Verwundeten zubereiteten Ambulancen an. Gott erhalte Ew. Exc. Sevilla, den 15. Juli. Joseph Thaddäus, Bischof.“ Thut Gutes denen, die euch verfolgen!

Amerika. Der Diktator Rosas hat die Jesuiten aus Buenos Ayres fortgewiesen, weil sie sein Bildniß nicht auf den Altar stellen wollten; 15 Väter begeben sich nach Monte Video und von da nach Brasilien.

Griechenland. Merkwürdig ist, was gemeldet wird von einer christlichen Bewegung, die in der benachbarten Türkei vor sich geht. In Bitoglia ist ein Derwisch aufgetreten, der mit lauter Stimme verkündigt, daß Christus der wahre Gott sei, welcher kommen werde, zu richten die

Lebendigen und die Todten. Schon im vorigen Jahre war ein ähnlicher Prediger hingerichtet worden. Es soll jetzt eine große Zahl Derwische, meist von der Secte Ali's, in der Türkei gegeben, welche sich Kalenderiden und Anhänger Christi nennen, bei den Muselmännern in Ansehen stehen und an manchen Orten selbst für Heilige gelten.

Sandwichinseln. Das kathol. Christenthum ist auf den Sandwichinseln im raschen Fortschreiten begriffen. Trotz aller Verfolgungen, deren Urheber die Methodisten sind, hat P. Maigret schon achttausend Neuebkehrte unter den Bewohnern. Die protestantischen Geistlichen selbst gestehen ein, daß, wenn man den Eingebornen volle Freiheit lassen würde, die Sandwichinseln in kurzer Zeit ganz katholisch wären.

Literarische Anzeigen.

So eben ist bei Gebrüdern Näber in Luzern erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der selige Chorherr Franz Geiger.

Laut aus dessen Leben,

gesammelt
vom Herausgeber seiner sämtlichen Schriften.

Mit dem wohlgetroffenen Vortrat und einem Fac simile des Seligen.
12. 212 Seiten. In Umschlag br. 7½ Bß.

So eben ist bei Gebr. Näber erschienen und zu haben:

Botum

der Gesandtschaft von Luzern,

in der Angelegenheit der aargauischen Klöster abgegeben in
der ordentlichen Tagsatzung den 16. August 1843

von C. Siegwart-Müller.

Ausschreibung

einer Kaplaneipfründe an dem Stift zu Luzern.

An dem lobw. Stift im Hofe zu Luzern soll die Kaplaneipfründe B. V. M. wieder besetzt werden. Diejenigen geistlichen Herren in und außer dem Kantone Luzern, welche sich um diese Pfründe zu bewerben gedenken, werden eingeladen, unter Vorweisung der erforderlichen Zeugnisse, bis den 2. Herbstmonat nächsthin sich in der Staatskanzlei auf das Verzeichniß tragen zu lassen.

Bezüglich auf die mit der Pfründe verbundenen Rechte und Pflichten haben sich die Bewerber an die Kollatoren, Cit. Provst und Kapitel des Kollegiatstifts im Hofe zu Luzern, zu wenden. Vorläufig wird bemerkt, daß hinlängliche Kenntniß des Chorals und Figurals gefordert wird.

Luzern, den 9. August 1843.

Aus Auftrag des Regierungsrathes,
Die Staatskanzlei.